

nur sehr geringe Zinsausgaben für die laufende Geschäftstätigkeit. Seabrokers AS zahlte im fraglichen Zeitraum auch konzerninterne Beiträge an seine norwegischen Tochterunternehmen, um dort entstandene Verluste zu decken. Bei der Erstellung der Bilanz ordnete Seabrokers die Hypothekarzinsen und die konzerninternen Verlustbeiträge der Geschäftstätigkeit in Norwegen zu. Infolgedessen entfiel praktisch der gesamte Gewinn des Unternehmens auf die Geschäftstätigkeit in Grossbritannien. Der Gewinn wurde nach dem dortigen Steuersatz von 30 % besteuert. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Norwegen und Grossbritannien hatte ein in Norwegen ansässiges Unternehmen Anspruch auf eine *Steuerergutschrift* für in Grossbritannien bezahlte Steuern. Diese Steuerergutschrift war nach norwegischem Recht auf den Teil der norwegischen Steuer begrenzt, der auf den im Ausland erzielten Gewinn entfiel. Der Steuersatz in Norwegen betrug 28 %. Für die Berechnung des im Ausland erzielten Gewinns galt als Grundsatz, dass Einnahmen und Ausgaben dem Land zugeordnet wurden, in dem sie entstanden. Ausgaben, die keiner speziellen Geschäftstätigkeit zugeordnet werden konnten, wurden anteilig zum Nettoeinkommen angerechnet. Zinsausgaben sollten stets anteilig zum Nettoeinkommen angerechnet werden. Auf dieser Grundlage ordneten die norwegischen Steuerbehörden sowohl die Zinskosten als auch die konzerninternen Verlustbeiträge anteilig dem Nettoeinkommen der britischen Niederlassung zu. Durch die daraus resultierende *Doppelbesteuerung* erhöhte sich die globale Steuerlast von Seabrokers um fast 40 % verglichen mit der Situation, in der Seabrokers einzig Niederlassungen in Norwegen gehabt hätte. Der EFTA-Gerichtshof entschied, dass Norwegen, das im Verfahren von Deutschland unterstützt wurde, die Niederlassungsfreiheit verletze. Ein Unternehmen, das eine Niederlassung in einem anderen EWR-Staat habe und sich im Hinblick auf bestimmte Kosten in einer *objektiv vergleichbaren Situation* wie ein ausschliesslich im Inland tätiges Unternehmen befinde, dürfe nicht infolge seiner Niederlassung im Ausland schlechter gestellt werden. Das war nach den Feststellungen des Gerichtshofs dann der Fall, wenn die fraglichen Kosten objektiv ausschliesslich der inländischen Tätigkeit des Unternehmens zuzuordnen waren.